



Gemeinsamer Begleitausschuss

zu den Programmen EFRE und ESF Plus
in der Förderperiode 2021 bis 2027

B e s c h l u s s v o r l a g e

Thema: Änderung Finanzplan OP ESF Förderperiode 2014-2020 sowie
Beschlussfassung

Tagesordnungspunkt 4 am 26. August 2024

eingereicht durch: Verwaltungsbehörde ESF

Beschlussvorschlag:

Der Begleitausschuss möge beschließen:

Der Begleitausschuss stimmt zu, dass die Verwaltungsbehörde ESF die zur Nutzung der 100%-EU-Kofinanzierung im letzten Geschäftsjahr des OP ESF Thüringen 2014 - 2020 (OP-ESF) notwendigen Änderungen am Programm vornimmt und die Änderung an die EU-Kommission übermittelt. Ebenso ermächtigt der Begleitausschuss die Verwaltungsbehörde ESF, die hierzu notwendigen, rein redaktionellen, Änderungen am OP ESF im SFC2014 vorzunehmen.



Begründung:

Am 01.03.2024 ist die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 („STEP-Verordnung“) in Kraft getreten.

Die STEP-Verordnung nimmt in Art. 14 Änderungen an den Regelungen zum Abschluss der Förderperiode 2014 – 2020 vor. Insb. wird in Art. 14 Abs. 1 die Möglichkeit geschaffen, für im letzten Geschäftsjahr gegenüber der EU-Kommission abgerechnete Ausgaben einen EU-Kofinanzierungssatz von 100% anzusetzen. Dies erleichtert die vollständige Abrechnung der Mittel des OP ESF erheblich.

Zur Anwendung dieses erhöhten Kofinanzierungssatzes muss die EU-Kommission vor dem Einreichen des finalen Zahlungsantrags per OP-Änderungsantrag darüber informiert werden, dass der erhöhte Kofinanzierungssatz angewendet werden soll. Der Begleitausschuss muss der hierfür notwendigen Änderung des OP ESF zustimmen. Die EU-Kommission nimmt die Änderung nur zur Kenntnis, sie kann dieser nicht widersprechen.

Zur Umsetzung der Änderung ist lediglich das Setzen von viel Häkchen (eines für jede der Prioritätsachsen des OP ESF) in Tabelle 18a erforderlich. Weitere inhaltliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Zur Beschreibung der Änderungen sind jedoch im SFC weitere redaktionelle Änderungen an der Beschreibung der jeweiligen OP-Version notwendig.